

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 des Rates vom 18. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1070/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1071/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 1072/89 der Kommission vom 25. April 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1073/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1074/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2471/88 und (EWG) Nr. 2751/88 betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide 12
- * Verordnung (EWG) Nr. 1075/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe** 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 1076/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Lauch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1077/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1078/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 51. Teilausschreibung 20

Verordnung (EWG) Nr. 1079/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21
Verordnung (EWG) Nr. 1080/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	22
Verordnung (EWG) Nr. 1081/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 1082/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	29
Verordnung (EWG) Nr. 1083/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	32
Verordnung (EWG) Nr. 1084/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	34
Verordnung (EWG) Nr. 1085/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	36
Verordnung (EWG) Nr. 1086/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	38
Verordnung (EWG) Nr. 1087/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	40
Verordnung (EWG) Nr. 1088/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 151/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/292/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. April 1989 über die Erstattungsanträge gemäß der Entscheidung 87/58/EWG zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder** 43

89/293/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. April 1989 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (138. Ausnahmenentscheidung)** 47

89/294/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. April 1989 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

49

89/295/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. April 1989 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen der April 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

51

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/89 DES RATES**

vom 18. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für ZuckerDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Weißzuckerbedarf in Portugal wird herkömmlicherweise durch die Raffination von eingeführtem Rohzucker gedeckt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals die geeigneten, während der Übergangszeit anwendbaren Maßnahmen vor, die die Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker sicherstellen sollen, wobei es sich zunächst um Rohzucker aus bestimmten AKP-Ländern und um in der Gemeinschaft erzeugten Rohzucker handelt und, sofern dann noch Zuckermengen fehlen, um Rohzucker, der aus Drittländern mit verminderter Abschöpfung eingeführt wird, damit der Preis auf das Niveau des gemeinschaftlichen Interventionspreises für Rohzucker gebracht wird.

Gemäß der gemeinsamen Erklärung über die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal im Anhang der Beitrittsakte muß diese Versorgung zu Preisen erfolgen, deren Bedingungen denen bei Präferenzzucker entsprechen. Aufgrund der Regelung für die Einfuhr mit verringerter Abschöpfung konnten diese Bedingungen bei dem so eingeführten Zucker eingehalten werden.

Mit Artikel 9 Absatz 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88 ⁽⁴⁾, ist eine Beihilferegelung für die Raffination von rohem Präferenzzucker eingeführt worden.

Die Anwendung einer Beihilferegelung für die Raffination von rohem Präferenzzucker, die auf in den französi-

schen überseeischen Departements erzeugten Rohrroh-zucker und auf in der Gemeinschaft geernteten Rübenroh-zucker ausgedehnt werden kann, wenn dieser Zucker in bestimmten Raffinerien zu Weißzucker raffiniert wird, führt zu einem Ungleichgewicht bei den vorgenannten Preisbedingungen zuungunsten der portugiesischen Raffinerien, da insgesamt über drei Viertel ihres Bedarfs durch eingeführten Rohzucker mit verringerter Abschöpfung gedeckt wird, der nicht unter vorgenannte Regelung fällt. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts ist diese Regelung auch auf die Raffination des in Anwendung von Artikel 303 der Beitrittsakte nach Portugal eingeführten Zuckers auszudehnen. Um in ein und demselben Wirtschaftsjahr eine unterschiedliche Behandlung von vor dem Inkrafttreten dieser Ausdehnung der Beihilferegelung und von nach diesem Zeitpunkt eingeführtem und raffiniertem Rohzucker zu vermeiden, ist eine rückwirkende Anwendung ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt :

„(4c) In den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1990/91 wird als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe zugunsten der portugiesischen Raffinerungsindustrie für Rohzuckermengen gewährt, die in Anwendung von Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals eingeführt und in Portugal zu Weißzucker raffiniert werden.

Diese Anpassungsbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn der eingeführte Rohzucker in den in Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten Raffinerien zu Weißzucker verarbeitet wird. Für diese Weißzuckererzeugung wird der Beihilfebetrug auf 0,08 ECU je 100 kg in Weißzucker ausgedrücktem Zucker festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 58 vom 7. 3. 1989, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

Die genannte Anpassungsbeihilfe kann für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe und/oder zur Berücksichtigung einer Änderung der Raffinationsspanne als Folge der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Preise angepaßt werden."

2. Artikel 9 Absatz 6 siebenter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— die Anpassung nach Absatz 4b Unterabsatz 4 und Absatz 4c Unterabsatz 3."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1070/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	23,43	131,07
0712 90 19	23,43	131,07
1001 10 10	57,12	190,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	57,12	190,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	33,89	121,27
1001 90 99	33,89	121,27
1002 00 00	61,56	122,35 ⁽³⁾
1003 00 10	52,12	119,22
1003 00 90	52,12	119,22
1004 00 10	43,18	87,07
1004 00 90	43,18	87,07
1005 10 90	23,43	131,07 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1005 90 00	23,43	131,07 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1007 00 90	46,77	141,24 ⁽⁵⁾
1008 10 00	52,12	25,07
1008 20 00	52,12	15,86 ⁽⁶⁾
1008 30 00	52,12	0,00 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	52,12	0,00
1101 00 00	61,97	184,11
1102 10 00	100,71	185,82
1103 11 10	102,11	307,16
1103 11 90	65,30	197,21

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	4,40	4,40	4,40
1001 10 90	0	4,40	4,40	4,40
1001 90 91	0	0	0	1,78
1001 90 99	0	0	0	1,78
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,49

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	0	0	3,17	3,17
1107 10 19	0	0	0	2,37	2,37
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/89 DER KOMMISSION**vom 25. April 1989****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	33,05	1 438	267,57	68,68	232,89	5 870	25,76	50 458	77,53	21,65
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	116,45	5 067	942,68	241,99	820,48	20 681	90,76	177 766	273,17	76,29
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	32,50	1 414	263,11	67,54	229,00	5 772	25,33	49 616	76,24	21,29
1.40	0703 20 00	Knoblauch	170,08	7 400	1 376,77	353,43	1 198,30	30 205	132,55	259 626	398,96	111,42
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,95	1 484	275,54	70,85	241,09	5 907	26,53	51 655	79,99	21,70
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	38,06	1 659	308,56	79,12	269,72	6 651	29,67	58 324	89,33	24,62
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	190,43	8 286	1 541,55	395,73	1 341,72	33 820	148,42	290 700	446,71	124,76
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	63,95	2 782	517,69	132,89	450,58	11 357	49,84	97 625	150,01	41,89
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	62,13	2 703	502,99	129,12	437,78	11 035	48,42	94 851	145,75	40,70
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	35,98	1 568	291,05	74,89	252,83	6 361	28,07	54 951	84,47	23,52
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	19,69	857	159,44	40,93	138,77	3 498	15,35	30 068	46,20	12,90
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	87,80	3 820	710,72	182,45	618,59	15 592	68,42	134 026	205,95	57,51
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	51,47	2 239	416,69	106,96	362,68	9 141	40,11	78 578	120,75	33,72
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	166,01	7 223	1 343,84	344,97	1 169,64	29 482	129,38	253 416	389,42	108,75
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	134,68	5 860	1 090,25	279,88	948,93	23 919	104,97	205 596	315,93	88,23
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	36,35	1 581	294,28	75,54	256,13	6 456	28,33	55 494	85,27	23,81
1.190	0709 10 00	Artischocken	63,46	2 761	513,74	131,88	447,14	11 271	49,46	96 880	148,87	41,57
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	242,71	10 560	1 964,75	504,37	1 710,06	43 104	189,16	370 505	569,35	159,01
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	252,10	10 969	2 040,73	523,87	1 776,19	44 771	196,48	384 832	591,36	165,15
1.210	0709 30 00	Auberginen	96,73	4 208	783,04	201,01	681,53	17 179	75,39	147 662	226,91	63,37
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	51,61	2 245	417,78	107,24	363,62	9 165	40,22	78 784	121,06	33,81
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	660,65	28 685	5 250,36	1 368,47	4 657,88	110 953	510,76	1 022 231	1 542,93	437,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	149,73	6 514	1 212,06	311,14	1 054,94	26 591	116,69	228 566	351,23	98,09
1.250	0709 90 50	Fenchel	22,39	976	182,01	46,65	157,86	3 933	17,46	34 299	52,61	14,50
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	50,95	2 217	412,50	105,89	359,02	9 049	39,71	77 787	119,53	33,38
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	81,99	3 573	658,40	170,36	582,01	14 177	63,82	125 542	192,34	53,17
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	71,58	3 124	577,39	149,21	508,93	12 383	55,77	109 540	168,40	45,76
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	53,24	2 316	430,99	110,64	375,12	9 455	41,49	81 275	124,89	34,88
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	46,19	2 010	373,96	95,99	325,48	8 204	36,00	70 520	108,36	30,26
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	172,31	7 497	1 394,86	358,07	1 214,05	30 602	134,29	263 037	404,20	112,88
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	175,53	7 637	1 420,92	364,76	1 236,73	31 173	136,80	267 951	411,75	114,99
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	44,87	1 952	363,27	93,25	316,18	7 969	34,97	68 504	105,26	29,40

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	41,09	1 788	332,69	85,40	289,56	7 298	32,03	62 738	96,40	26,92
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	34,40	1 496	278,48	71,48	242,38	6 109	26,81	52 515	80,70	22,53
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	42,11	1 832	340,87	87,50	296,68	7 478	32,82	64 281	98,77	27,58
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	42,95	1 868	347,68	89,25	302,61	7 627	33,47	65 564	100,75	28,13
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	65,85	2 865	533,04	136,83	463,94	11 694	51,32	100 519	154,46	43,13
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	48,48	2 109	392,51	100,76	341,63	8 611	37,79	74 018	113,74	31,76
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	36,49	1 587	295,39	75,83	257,10	6 480	28,44	55 704	85,60	23,90
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	150,35	6 542	1 217,09	312,44	1 059,32	26 702	117,18	229 515	352,69	98,50
2.90		Pampelmüsen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	38,34	1 668	310,42	79,68	270,18	6 810	29,88	58 538	89,95	25,12
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	52,91	2 302	428,34	109,95	372,81	9 397	41,24	80 775	124,12	34,66
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	103,62	4 508	838,85	215,34	730,11	18 403	80,76	158 186	243,08	67,88
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	62,07	2 700	502,49	128,99	437,36	11 024	48,38	94 758	145,61	40,66
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendra	75,47	3 284	610,98	156,84	531,78	13 404	58,82	115 217	177,05	49,44
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	191,03	8 311	1 546,36	396,96	1 345,91	33 925	148,88	291 607	448,10	125,14
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	58,76	2 557	475,72	122,12	414,05	10 436	45,80	89 710	137,85	38,50
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	73,10	3 180	591,77	151,91	515,06	12 983	56,97	111 595	171,48	47,89
2.150	0809 10 00	Aprikosen	163,41	7 144	1 325,90	340,93	1 160,13	28 426	127,69	248 566	384,95	104,46
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	142,33	6 213	1 148,11	296,70	1 011,97	24 623	110,90	217 814	334,85	90,99
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	84,99	3 704	687,46	176,89	597,19	15 024	66,31	129 794	199,52	55,56
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	89,38	3 895	722,99	186,03	628,06	15 801	69,74	136 503	209,84	58,43
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	155,70	6 774	1 260,36	323,54	1 096,98	27 651	121,34	237 674	365,23	102,00
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	153,05	6 659	1 238,90	318,03	1 078,30	27 180	119,28	233 627	359,01	100,26
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	193,15	8 445	1 567,23	402,98	1 371,28	33 600	150,93	293 809	455,01	123,48
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	175,42	7 632	1 420,00	364,52	1 235,92	31 153	136,71	267 777	411,49	114,92
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	64,94	2 834	523,88	135,38	461,76	11 235	50,60	99 388	152,79	41,52
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	221,83	9 652	1 795,70	460,97	1 562,92	39 396	172,89	338 626	520,36	145,32
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	294,55	12 846	2 393,61	613,51	2 076,13	51 732	229,68	451 069	691,99	190,71

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1073/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	29,50 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	27,91 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	29,50 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	27,91 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3206
1701 99 10 100	32,06	
1701 99 10 910	31,89	
1701 99 10 950	31,89	
1701 99 90 100		0,3206

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1074/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

**zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2471/88 und (EWG) Nr. 2751/88
betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2471/88⁽⁴⁾, und
(EWG) Nr. 2751/88⁽⁵⁾ der Kommission wurden die
Ausschreibungen zur Festlegung der Ausfuhrerstattungeneröffnet. Es ist angebracht, diese Ausschreibungen aufzu-
heben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnungen (EWG) Nr. 2471/88 und (EWG) Nr.
2751/88 werden ab 28. April 1989 aufgehoben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1075/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für SchafeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3939/87⁽⁴⁾, sind die für eine Gewährung der Prämie
einzuhaltenden Qualitätsnormen und Gewichtsbegren-
zungen festgelegt. Im Hinblick auf veränderte Produk-
tionsverfahren im Vereinigten Königreich erscheint es
notwendig, das Höchstgewicht, für das die Prämie gewährt
werden kann, von 26,5 bis auf 21 kg zu vermindern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 wird das Höchstgewicht von „26,5
kg“ durch „21 kg“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Montag, dem 2. Oktober 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1076/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Lauch und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch,
Auberginen und Zucchini

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1010/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Qualitätsnormen für Lauch sind in der Verordnung
(EWG) Nr. 1292/81 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt
worden.

Bei der Erzeugung und Vermarktung dieses Erzeugnisses
haben sich insbesondere hinsichtlich der auf den Groß-
und Verbrauchsmärkten gestellten Anforderungen Verän-
derungen ergeben. Um diesen neuen Erfordernissen
Rechnung zu tragen, müssen die Qualitätsnormen geän-
dert werden.

Die Normen gelten für alle Vermarktungsstufen. Die
Beförderung über weite Strecken, Lagerungszeiten von
gewisser Dauer und die verschiedenen Manipulationen,
denen die Ware ausgesetzt ist, können gewisse Verän-
derungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge bei
den Erzeugnissen oder je nach ihrer Verderblichkeit nach
sich ziehen. Diesen Veränderungen ist durch Anwendung
der Normen auf den einzelnen Vermarktungsstufen, die
auf die Stufe des Versands folgen, Rechnung zu tragen.
Da die Erzeugnisse der Klasse Extra aussortiert und
besonders sorgfältig behandelt werden müssen, ist bei
ihnen allein die Verminderung des Frische- und Prall-
heitsgrads zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollten die
betreffenden Qualitätsnormen bei dieser Gelegenheit
zusammengefaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für Lauch des KN-Code
ex 0703 90 00 werden wie im Anhang angegeben festge-
setzt.

Diese Normen gelten für sämtliche Vermarktungsstufen
unter den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorge-
sehenen Voraussetzungen.

Auf den Stufen nach der Versandstufe dürfen die Erzeug-
nisse jedoch in folgender Weise von den Normen
abweichen :

- der Frische- und Prallheitsgrad darf geringfügig
nachgelassen haben ;
- geringfügige Veränderungen infolge biologischer
Entwicklungsvorgänge und je nach der Verderblich-
keit des Erzeugnisses sind zulässig.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „Lauch (Tarifstelle
ex 07.01 IJ des Gemeinsamen Zolltarifs)“ gestrichen ;
2. in Artikel 2 zweiter Unterabsatz wird der erste Gedan-
kenstrich gestrichen ;
3. Anhang I wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1981, S. 38.

ANHANG

QUALITÄTSNORM FÜR LAUCH

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Lauch der aus „*Allium porrum* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Lauch für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die der Lauch nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen muß der Lauch vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz (diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Wurzeln und die Blattenden, die abgeschnitten sein dürfen);
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen; die Wurzeln dürfen jedoch leicht mit Erde behaftet sein;
- von frischem Aussehen, ohne verwelkte oder angewelkte Blätter;
- nicht geschossen;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach etwaigem Waschen wieder ausreichend abgetrocknet;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Sind die Blätter abgeschnitten, so müssen die Schnittstellen glatt sein.

Entwicklung und Zustand des Lauchs müssen so sein, daß er :

- Transport und Hantierung aushält und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommt.

B. Klasseneinteilung

Der Lauch wird in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

i) Klasse I

Lauch dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er darf jedoch leichte oberflächliche Fehler aufweisen, sofern diese das Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen. Leichte Spuren von Erde innerhalb des Schaftes sind zulässig.

Mindestens ein Drittel der Gesamtlänge oder die Hälfte des umhüllten Teils muß von weißer bis grünlich-weißer Färbung sein. Jedoch muß bei Frühlauch⁽¹⁾ der weiße oder grünlich-weiße Teil mindestens ein Viertel der Gesamtlänge oder ein Drittel des umhüllten Teils ausmachen.

ii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehört Lauch, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Der weiße oder grünlich-weiße Teil muß mindestens ein Viertel der Gesamtlänge oder ein Drittel des umhüllten Teils ausmachen.

Lauch in dieser Klasse darf jedoch folgendes aufweisen :

- einen weichen Blütentrieb, sofern sich dieser im umhüllten Teil befindet;
- leichte Quetschungen und kleine Rostflecken, aber nur auf den Blättern;
- leichte Farbfehler;
- Spuren von Erde innerhalb des Schaftes.

(¹) Im Spätwinter bis Frühsommer geernteter Lauch aus direkter Aussaat.

iii) *Klasse III*⁽¹⁾

Zu dieser Klasse gehört Lauch, der nicht die die höheren Klassen eingestuft werden kann, der aber den für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entspricht. Lauch dieser Klasse darf jedoch aufweisen :

- einen Blütentrieb, ohne daß dieser die Genußtauglichkeit des Erzeugnisses beeinträchtigt ;
- Farbfehler ;
- Quetschungen und Rostflecken, aber nur auf den Blättern ;
- leichte Spuren von Erbesatz.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

- i) Die Größensortierung richtet sich nach dem senkrecht zur Achse des Erzeugnisses über die Aufwölbung des Halses gemessenen Durchmesser.
Der Mindestdurchmesser beträgt 8 mm für Frühlauch und 10 mm für die anderen Lauchtypen ;
- ii) in der Klasse I darf der Durchmesser der dicksten Stange in ein und demselben Bund oder Packstück nicht mehr als doppelt so groß wie der Durchmesser der dünnsten Stange sein.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück oder bei unverpacktem Lauch in jedem Bund für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen :

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse I*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

ii) *Klasse II*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen ; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, starken Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

iii) *Klasse III*

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen ; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, starken Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen : 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die nicht dem vorgesehenen Mindestdurchmesser oder — bei Lauch der Klasse I — nicht den Vorschriften hinsichtlich der Gleichmäßigkeit entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks oder jedes Bundes in ein und demselben Packstück muß gleichmäßig sein und darf nur Lauch gleichen Ursprungs, gleicher Güte und gleicher Größe (sofern für das letzte Kriterium eine Gleichmäßigkeit vorgeschrieben ist) sowie annähernd gleicher Entwicklung und Färbung umfassen.

Bei Lauch der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit jedoch auf den Ursprung beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder des Bundes muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Der Lauch muß so verpackt sein, daß er angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

⁽¹⁾ Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Güteklasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

C. Aufmachung

Die Lauchstangen können folgendermaßen aufgemacht werden :

- entweder regelmäßig in der Verpackung geschichtet,
- oder in Bündeln, verpackt oder unverpackt.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück oder jedes unverpackt gelieferte Bündel muß in unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben aufweisen (bei verpackten Erzeugnissen sind diese Angaben auf einer Seite des Packstücks zusammenzufassen) :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol.
--------------------------------	---	---

B. Art des Erzeugnisses

„Lauch“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist, oder die Angabe „Frühlauch“, die in jedem Fall bei diesem Lauchtyp erforderlich ist.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Anzahl der Bündel (im Fall der Aufmachung in Bündeln in Verpackungen).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1077/89 DER KOMMISSION**vom 26. April 1989****zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absatz 1 und 2 der Beitrittsakte wendet
die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr
von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt
geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die
während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der
Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen
festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

751/89⁽⁴⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im
Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifi-
schen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG)
Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festset-
zung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des
betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser
Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in
die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang
dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 56.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Sonderabschöpfungen
0102 90 10	30,88
0102 90 31	30,88
0102 90 33	30,88
0102 90 35	30,88
0102 90 37	30,88
0201 10 10	58,27
0201 10 90	58,27
0201 20 21	58,27
0201 20 29	58,27
0201 20 31	46,62
0201 20 39	46,62
0201 20 51	69,92
0201 20 59	69,92
0201 20 90	87,41
0201 30	100,22
0202 10 00	52,44
0202 20 10	52,44
0202 20 30	41,95
0202 20 50	65,26
0202 20 90	78,66
0202 30 10	65,26
0202 30 50	65,26
0202 30 90	90,32
0206 10 95	100,22
0206 29 91	90,32
0210 20 10	87,41
0210 20 90	100,22
0210 90 41	100,22
0210 90 90	100,22
1602 50 10	100,22
1602 90 61	100,22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1078/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 51. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der
Kommission vom 18. April 1988 betreffend eine Dauer-
ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen
und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 51. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88
durchgeführte 51. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 34,689 ECU je 100
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1079/89 DER KOMMISSION
vom 26. April 1989
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2368/88 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 752/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2368/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Code
1703 10 00 und 1703 90 00 auf 1,57 ECU je 100 kg fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 58.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1080/89 DER KOMMISSION
vom 26. April 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 799/89 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1005/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1989 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 799/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(*ECU/Tonne*)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1103 19 10	119,55	227,26	221,22
1103 29 10	119,55	227,26	221,22
1104 19 30	119,55	227,26	221,22
1104 29 10*20 (*)	86,89	166,48	163,46
1104 29 30*20 (*)	103,92	199,66	196,64
1104 29 95	67,34	128,38	125,36

(*) TARIC-Code : Roggen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1081/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die

Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86⁽¹⁰⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽¹²⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 10, 0714 10 90 und 0714 90 10 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3837/88⁽¹⁴⁾, und (EWG) Nr. 885/89 des Rates vom 5. April 1989 über die 1989 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 10. 12. 1988, S. 1.

0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in anderen Drittländern als China, die nicht Mitglieder des GATT sind⁽¹⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽³⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Code 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Code 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung

(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
0714 10 10 (1)	56,64	120,54	115,71
0714 10 91	53,62	117,52	115,71
0714 10 99	56,64	120,54	115,71
0714 90 11	53,62	117,52	115,71 (2)
0714 90 19	56,64	120,54	115,71 (2)
1102 20 10	50,91	242,02	235,98
1102 20 90	28,45	136,74	133,72
1102 30 00	3,02	110,93	107,91
1102 90 10	102,56	217,58	211,54
1102 90 30	86,46	160,28	154,24
1102 90 90	52,26	145,43	142,41
1103 12 00	86,46	160,28	154,24
1103 13 11	50,91	233,02	226,98
1103 13 19	50,91	242,02	235,98
1103 13 90	28,45	136,74	133,72
1103 14 00	3,02	110,93	107,91
1103 19 10	119,55	214,28	208,24
1103 19 30	102,56	217,58	211,54
1103 19 90	52,26	145,43	142,41
1103 21 00	69,74	228,02	221,98
1103 29 10	119,55	214,28	208,24
1103 29 20	102,56	217,58	211,54
1103 29 30	86,46	160,28	154,24
1103 29 40	50,91	242,02	235,98
1103 29 50	3,02	110,93	107,91
1103 29 90	52,26	145,43	142,41
1104 11 10	57,71	122,89	119,87
1104 11 90	113,28	241,08	235,04
1104 12 10	48,59	90,42	87,40
1104 12 90	95,40	177,42	171,38
1104 19 10	69,74	228,02	221,98
1104 19 30	119,55	214,28	208,24
1104 19 50	50,91	242,02	235,98
1104 19 91	6,04	189,28	183,24
1104 19 99	92,93	257,36	251,32
1104 21 10	88,81	191,05	188,03
1104 21 30	88,81	191,05	188,03
1104 21 50	140,09	299,84	293,80
1104 21 90	57,71	122,89	119,87
1104 22 10	83,44	157,26	154,24
1104 22 30	83,44	157,26	154,24
1104 22 50	74,51	140,12	137,10
1104 22 90	48,59	90,42	87,40
1104 23 10	42,91	212,78	209,76
1104 23 30	42,91	212,78	209,76
1104 23 90	28,45	136,74	133,72

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1104 29 10*10 (*)	50,09	167,04	164,02
1104 29 10*20 (*)	86,89	156,89	153,87
1104 29 10*30 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 10*40 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 10*90 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 30*10 (*)	59,64	200,33	197,31
1104 29 30*20 (*)	103,92	188,12	185,10
1104 29 30*30 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 30*40 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 30*90 (*)	80,25	226,41	223,39
1104 29 91	39,12	128,81	125,79
1104 29 95	67,34	121,02	118,00
1104 29 99	52,26	145,43	142,41
1104 30 10	32,58	98,53	92,49
1104 30 90	24,74	104,37	98,33
1106 20 10	56,64	120,54	113,89 (*)
1106 20 91	60,69	223,57	199,39 (*)
1106 20 99	60,69	231,62	207,44 (*)
1107 10 11	73,87	230,39	219,51
1107 10 19	57,95	174,90	164,02
1107 10 91	106,32	220,07 (*)	209,19
1107 10 99	82,19	167,18	156,30
1107 20 00	93,99	193,04 (*)	182,16
1108 11 00	98,41	276,45	255,90
1108 12 00	60,69	223,57	203,02
1108 13 00	60,69	223,57	203,02
1108 14 00	60,69	223,57	101,51
1108 19 10	30,83	176,45	145,62
1108 19 90	60,69	223,57	101,51 (*)
1109 00 00	322,90	646,62	465,28
1702 30 51	149,07	361,53	264,81
1702 30 59	106,63	269,51	203,02
1702 30 91	149,07	361,53	264,81
1702 30 99	106,63	269,51	203,02
1702 40 90	106,63	269,51	203,02
1702 90 50	106,63	269,51	203,02
1702 90 75	151,57	374,14	277,42
1702 90 79	104,63	259,42	192,93
2106 90 55	106,63	269,51	203,02
2302 10 10	21,95	58,07	52,07
2302 10 90	40,18	117,58	111,58
2302 20 10	21,95	58,07	52,07
2302 20 90	40,18	117,58	111,58
2302 30 10	21,95	58,07	52,07
2302 30 90	40,18	117,58	111,58
2302 40 10	21,95	58,07	52,07
2302 40 90	40,18	117,58	111,58
2303 10 11	231,20	433,54	252,20

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.
- (4) TARIC-Code: Getreide.
- (5) TARIC-Code: Roggen.
- (6) TARIC-Code: Hirse.
- (7) TARIC-Code: Sorghum.
- (8) TARIC-Code: andere Getreidearten.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1082/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grund-
erzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
fungen auf deren Gestehtungskosten wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfütter-
mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im

karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽⁶⁾, um den
festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um
einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁸⁾, aus Portugal die von
ihm gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende
Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽¹⁰⁾, gilt für
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
führt zur Anwendung einer Abschöpfung ; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹²⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹⁴⁾,

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zoltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
2309 10 11	10,88	31,86	20,98
2309 10 13	10,88	482,01	471,13
2309 10 31	10,88	76,43	65,55
2309 10 33	10,88	526,58	515,70
2309 10 51	10,88	141,98	131,10
2309 10 53	10,88	592,13	581,25
2309 90 31	10,88	31,86	20,98
2309 90 33	10,88	482,01	471,13
2309 90 41	10,88	76,43	65,55
2309 90 43	10,88	526,58	515,70
2309 90 51	10,88	141,98	131,10
2309 90 53	10,88	592,13	581,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1083/89 DER KOMMISSION**vom 26. April 1989****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 4026/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 753/89⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4026/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 59.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 1. bis 7. Mai 1989	Woche Nr. 19 vom 8. bis 14. Mai 1989	Woche Nr. 20 vom 15. bis 21. Mai 1989	Woche Nr. 21 vom 22. bis 28. Mai 1989	Woche Nr. 22 vom 29. Mai bis 4. Juni 1989
0104 10 90 (1)	133,865	131,971	128,912	125,857	119,963
0104 20 90 (1)	133,865	131,971	128,912	125,857	119,963
0204 10 00 (2)	284,820	280,790	274,280	267,780	255,240
0204 21 00 (2)	284,820	280,790	274,280	267,780	255,240
0204 22 10 (2)	199,374	196,553	191,996	187,446	178,668
0204 22 30 (2)	313,302	308,869	301,708	294,558	280,764
0204 22 50 (2)	370,266	365,027	356,564	348,114	331,812
0204 22 90 (2)	370,266	365,027	356,564	348,114	331,812
0204 23 00 (2)	518,372	511,038	499,190	487,360	464,537
0204 50 11 (2)	284,820	280,790	274,280	267,780	255,240
0204 50 13 (2)	199,374	196,553	191,996	187,446	178,668
0204 50 15 (2)	313,302	308,869	301,708	294,558	280,764
0204 50 19 (2)	370,266	365,027	356,564	348,114	331,812
0204 50 31 (2)	370,266	365,027	356,564	348,114	331,812
0204 50 39 (2)	518,372	511,038	499,190	487,360	464,537
0210 90 11 (2)	370,266	365,027	356,564	348,114	331,812
0210 90 19 (2)	518,372	511,038	499,190	487,360	464,537

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1084/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 4025/88 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
754/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4025/88 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 1. bis 7. Mai 1989	Woche Nr. 19 vom 8. bis 14. Mai 1989	Woche Nr. 20 vom 15. bis 21. Mai 1989	Woche Nr. 21 vom 22. bis 28. Mai 1989	Woche Nr. 22 vom 29. Mai bis 4. Juni 1989
0204 30 00	213,865	210,843	205,960	201,085	191,680
0204 41 00	213,865	210,843	205,960	201,085	191,680
0204 42 10	149,706	147,590	144,172	140,760	134,176
0204 42 30	235,252	231,927	226,556	221,194	210,848
0204 42 50	278,025	274,096	267,748	261,411	249,184
0204 42 90	278,025	274,096	267,748	261,411	249,184
0204 43 00	389,234	383,734	374,847	365,975	348,858
0204 50 51	213,865	210,843	205,960	201,085	191,680
0204 50 53	149,706	147,590	144,172	140,760	134,176
0204 50 55	235,252	231,927	226,556	221,194	210,848
0204 50 59	278,025	274,096	267,748	261,411	249,184
0204 50 71	278,025	274,096	267,748	261,411	249,184
0204 50 79	389,234	383,734	374,847	365,975	348,858

(¹) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1085/89 DER KOMMISSION
vom 26. April 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1989, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,16 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,16 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,16 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,16 ⁽¹⁾
1701 91 00	38,79
1701 99 10	38,79
1701 99 90	38,79 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1086/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1010/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 674/89 der Kommission
vom 16. März 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1989⁽³⁾ wurde der Refe-
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April
1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls
mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in
Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 674/89 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit
Ursprung in Marokko an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit
Ursprung in Marokko wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 35,99 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1087/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1010/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 672/89 der Kommission vom 16. März 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini (Courgettes) für das Wirtschaftsjahr 1987⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 71,19 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum 21. bis 30. April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zucchini (Courgettes) erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v.H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Zucchini (Courgettes) (KN-Code 0709 90 70) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,70 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/89 DER KOMMISSION

vom 26. April 1989

zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 151/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der TürkeiDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1010/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 151/89 der Kommis-
sion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
994/89⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe auf die
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der
Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 151/89
erwähnte Betrag von 27,19 ECU wird durch den Betrag
von 20,16 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 31.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1989

über die Erstattungsanträge gemäß der Entscheidung 87/58/EWG zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder

(89/292/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 87/58/EWG des Rates vom
22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden
Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose,
Tuberkulose und Leukose der Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsanträge betreffend Beihilfen im Sinne von
Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 87/58/EWG müssen
bestimmte Angaben enthalten, die in einheitlicher Form
von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, um die Prüfung
ihrer Übereinstimmung mit der genannten Entscheidung
und den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung
der nationalen Tilgungsprogramme sowie die
Entscheidungsfindung darüber zu erleichtern.

Um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen, sind die
Mitgliedstaaten gehalten, die dazugehörigen Belege für
einen ausreichend langen Zeitraum zur Verfügung der
Kommission zu halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 7 der Entscheidung 87/58/EWG von
den Mitgliedstaaten zu stellenden Anträge auf Erstattung
sind in Form der Tabellen im Anhang dieser Entschei-
dung einzureichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten die Belege bzw. deren beglau-
bigte Abschriften, auf die sich ihr Erstattungsantrag stützt,
drei Jahre lang nach Durchführung des Programms zur
Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51.

ANHANG

Antrag auf Erstattung nach Artikel 7 Absatz 2 der Entscheidung 87/58/EWG

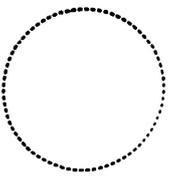
Mitgliedstaat :

A. TILGUNG DER RINDERBRUCCELLOSE

Zahl der abgeschlachteten Kühe (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Von der Gemeinschaft insgesamt zu übernehmende Kosten (!)

(!) Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 2 der Entscheidung 87/58/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

..... 

(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Antrag auf Erstattung nach Artikel 7 Absatz 2 der Entscheidung 87/58/EWG

Mitgliedstaat :

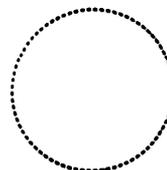
B. TILGUNG DER RINDERTUBERKULOSE

Zahl der abgeschlachteten Kühe (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Von der Gemeinschaft insgesamt zu übernehmende Kosten (!)

(!) Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 2 der Entscheidung 87/58/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

.....



(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Antrag auf Erstattung nach Artikel 7 Absatz 2 der Entscheidung 87/58/EWG

Mitgliedstaat :

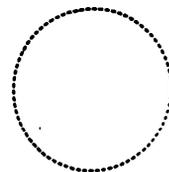
C. TILGUNG DER ENZOOTISCHEN RINDERLEUKOSE

Zahl der abgeschlachteten Kühe (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) (!)	Von der Gemeinschaft zu übernehmende Kosten (!)	Von der Gemeinschaft insgesamt zu übernehmende Kosten (!)

(!) Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 2 der Entscheidung 87/58/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

.....



(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1989

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (138. Ausnahmenentscheidung)

(89/293/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 dritter Absatz,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen ; die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.

Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollaussetzung und die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 ange-

strebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist aufgrund von Artikel 71 dritter Absatz des Vertrages sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nicht zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die eingeführten Stahlerzeugnisse nicht unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten, deren Menge für die betreffenden Mitgliedstaaten angegeben ist, bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen :

KN-Code	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
a) ex 7213 50 00	Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 13 mm :	Deutschland	900	0
		Benelux	1 150	0
		Frankreich	1 190	0
	Eisen oder nichtlegierter Stahl, mit einem Gehalt :			
	— von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff			
	— von 0,25 % oder weniger Silicium			
	— von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 % Mangan			
	— von 0,02 % oder weniger Schwefel			
	— von 0,03 % oder weniger Phosphor			
	— von 0,06 % oder weniger Kupfer			

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

KN-Code	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
b) ex 7227 90 90	andere legierte Stähle mit einem Gehalt : — von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff — von 0,15 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 % Silicium — von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 % Mangan — 0,025 % oder weniger Schwefel — 0,025 % oder weniger Phosphor — 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Chrom — 0,1 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,25 % Vanadium			
c) ex 7227 90 90	andere legierte Stähle mit einem Gehalt : — von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 % Kohlenstoff — von 1,2 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 % Silicium — von 0,4 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Mangan — von 0,025 % oder weniger Schwefel — von 0,025 % oder weniger Phosphor — von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Chrom			

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen :

a) *Entkohlung*

Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff :

- für Walzdraht unter Buchstaben a) und b): maximal 0,05 mm,
- für Walzdraht unter Buchstabe c): maximal 0,07 mm.

b) *Oberflächenbeschaffenheit*

Maximale Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalgungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen : 0,05 mm.

c) *Nichtmetallische Einschlüsse*

Prüfung durchzuführen gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71.

Maximaler Richtwert Abbildung 1 : von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius.

Maximaler Richtwert Abbildung 2 : unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum.

Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, tragen im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge.

(2) Sie treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

(3) Die Kontrolle darüber, daß die Waren der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden, erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1989.

Brüssel, den 18. April 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1989

über die Einfuhrlizenzen für aus Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(89/294/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. April 1989 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Mai 1989 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen

hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/657/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. April 1989 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Vereinigtes Königreich :

- 620,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana,
- 150,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe ;

Deutschland :

- 270,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana,
- 125,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe ;

Niederlande :

- 35,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1989 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

- Botswana : 16.336,00 Tonnen,
- Kenia : 142,00 Tonnen,
- Madagaskar : 7 579,00 Tonnen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.

- Swasiland : 3 363,00 Tonnen,
- Simbabwe : 6 277,17 Tonnen.

Brüssel, den 18. April 1989

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. April 1989

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen der April 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(89/295/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte
„aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen
ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des
Gemeinsamen Zolltarifs⁽²⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1546/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten inner-
halb von dreizehn Tagen nach Ablauf der Frist für die
Einreichung der Lizenzanträge folgendes mit :

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt
werden können, oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen
zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der
ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren
Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen des
Monats April 1989 erzielten Notierungen für Basmati-
Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung
eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.
3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen der April 1989
gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des
KN-Code 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die
Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen
nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheit-
lichen Prozentsatz von 92,67 % erteilt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989 zur Anpassung der Richtlinie 76/759/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 20. April 1989)

Seite 25, Artikel 2 erster Absatz erste Zeile:

anstatt: „(1) Ab 31. März 1989 dürfen die Mitgliedstaaten“;
muß es heißen: „(1) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten“.

Berichtigung der Richtlinie 89/278/EWG der Kommission vom 28. März 1989 zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 20. April 1989)

Seite 38, Artikel 2 erster Absatz erste Zeile:

anstatt: „(1) Ab 31. März 1989 dürfen die Mitgliedstaaten“;
muß es heißen: „(1) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten“.

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989 zur Anpassung der Richtlinie 76/759/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989) 52**

- * **Berichtigung der Richtlinie 89/278/EWG der Kommission vom 28. März 1989 zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989) 52**